

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengang Bauingenieurwesen des Fachbereichs Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen der Universität Kassel vom 01. November 2011

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengang Bauingenieurwesen des Fachbereichs Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen der Universität Kassel vom 27. Oktober 2009 (Mittbl. 3/2010 vom 11.03.2010) wird wie folgt geändert.

Artikel 1 Änderungen

1. § 9 („Bildung und Gewichtung der Note“) erhält folgende Fassung:

„(1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungsleistungen, so errechnet sich die Note als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Bildung der Note werden dabei die Modulteilprüfungsleistungen entsprechend der Einzelcredits gewichtet.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Gesamtnote der Module der Grundstudienphase, der Gesamtnote der Module der Hauptstudienphase, der Note des Praktikumsberichts und der Note der Bachelorarbeit. Dabei wird die Gesamtnote der Module der Grundstudienphase mit 29/100, die Gesamtnote der Module der Hauptstudienphase mit 60/100, die Note des Praktikumsberichts mit 1/100 und die Note der Bachelorarbeit mit 10/100 gewichtet.“

2. § 10 („Zulassung zum Masterstudium“) Abs. (1) erhält folgende Fassung:

„(1) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer

a) die Bachelorprüfung oder die Diplom I - Prüfung im Studiengang Bauingenieurwesen der Universität Kassel bestanden hat oder

b) einen fachlich gleichwertigen Abschluss einer anderen Hochschule oder Fachhochschule mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern und 210 Credits erworben hat
und

c) die Anforderungen gem. Abs. 2 erfüllt.“

3. § 13 („Bildung und Gewichtung der Note“) erhält folgende Fassung:

„(1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungsleistungen, so errechnet sich die Note als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Bildung der Note werden dabei die Modulteilprüfungsleistungen entsprechend der Einzelcredits gewichtet.

(2) Die Gesamtnote für die Masterprüfung ergibt sich aus den entsprechend ihrer Credits gewichteten arithmetischen Mitteln der Modulnoten gemäß § 11 Abs. 1.“

Artikel 2 Schlussbestimmungen

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 12. April 2012

Der Dekan des Fachbereichs Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen
Prof. Dr.-Ing. Peter Racky